Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 7302.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Hypothekenamt für den Bezirk des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, dessen Verwaltung bereits durch Unsern Erlaß vom 15. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1243.) unter Verlegung des Sitzes desselben nach Simmern dem Hypothekenbewahrer in Simmern vom 1. September 1867. ab übertragen worden ist, wird hierdurch mit dem 1. Juli 1869. aufgehoben und dessen Bezirk von diesem Tage ab mit dem Bezirke des Hypothekenamtes Simmern vereinigt.

§. 2.

Zur Ausführung dieser Vereinigung werden am Abende des 30. Juni 1869. sämmtliche Register des Hypothekenamtes Meisenheim durch den Friedensrichter zu Simmern unter Zuziehung des Hypothekenbewahrers abgeschlossen. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung wird unmittelbar unter der letzten Eintragung in jedem Register niedergeschrieben und von beiden Beamten vollzogen.

§. 3.

In die bisherigen Register sind, auch nach deren in Gemäßheit des §. 2. erfolgten Schließung, noch fernerhin alle Vermerke einzutragen, welche sich auf die darin vorhandenen Eintragungen beziehen, wie Vermerke über Subrogationen, Cessionen, Prioritätsbewilligungen, Löschungen, Reduktionen, Veränderungen des gewählten Wohnsitzes.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1869.

§. 4.

Im Amtslokale des Hypothekenamtes Simmern wird ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des neu gebildeten Bezirkes, unter Angabe der Kreise, Friedensgerichtsbezirke, Bürgermeistereien und Gemeinden, zu welchen sie gehören, und der Hypothekenämter, zu welchen sie bisher gehört haben, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Dieses Verzeichniß ist in dem Amtsblatte der Regierung zu Coblenz sechs Wochen vor der Ausführung dieses Gesetzes bekannt zu machen.

§. 5.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7303.) Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentczeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Melioration der Schwentczeck-Wiesen"

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Johannisburg.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

die versumpften Wiesenflächen zu beiden Seiten des Schwentczeck-Flusses, auf

auf der Strecke von der Schlaga-Mühle bis zum Rosch-See, durch Entwässerung kulturfähiger und ertragreicher zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in den Kostenanschlägen des Wasserbau-Inspektors Wiebe vom 15. Januar 1866. verzeichneten Hauptgräben und Brücken von dem Verbande auszuführen und zu unterhalten. Erhebliche Abänderungen des Projekts dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Binnen-Entwässerungen und Bewässerungsanlagen hat der Vorstand des Verbandes auf Kosten der speziell dabei Betheiligten zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen, nachdem der Plan dazu, sowie das Beitragsverhältniß, dem Vortheile eines Jeden entsprechend, von den Staatsverwaltungsbehörden festgestellt ist.

Die Unterhaltung solcher Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. von 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu den Gräben und Kanälen erforderlichen Grund und Boden in der Regel ohne Entschädigung herzugeben. Dagegen gebührt ihnen die Grasnutzung auf den Böschungen, und es fällt ihnen auch das verlassene Flußbett unentgeltlich zu.

Sofern der Werth der Grasnutzung und des Flußbettes den Werth des Grund und Bodens jedoch nicht erreicht, soll ihnen der Mehrwerth des letzteren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens entschädigt werden.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung ihrer gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet dabei den Maaßstab.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei dem Landrathsamte zu Johannisburg und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen.

Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in dem Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten zur Entscheidung der Beschwerden der Regierung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der admi-

ni-

nistrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich des Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert bleiben.

Bei der Räumung der Kanäle und Gräben müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht aufgelegt werden.

§. 9.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. für die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden und zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

 Ge-

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 12.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und drei Mitgliedern besteht.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die drei Mitglieder werden dagegen ernannt resp. gewählt:

1) vom Domainen- und Forstfiskus Ein Mitglied,

2) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter Ein Mitglied,

3) von den Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern Ein Mitglied.

Das Mitglied ad 2. und dessen Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, das Mitglied ad 3. und dessen Stellvertreter von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normalmorgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über die Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 13.

Der Vorstand des Verbandes hat über alle Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnung;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (s. jedoch §. 21.);

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

 Bei

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 17.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 18.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 18. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (s. jedoch §. 21.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 20.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes, findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 21.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Mitvertheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen die Direktion nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 22.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten. Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 23.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852.; die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 24.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Sachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 25.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft.

Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 26.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten.

Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

Für die Schauen erhält der Direktor und jedes theilnehmende Vorstandsmitglied eine Fuhrkostenentschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

§. 27.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius, welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7304.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die unter dem 17. August 1845., resp. 28. August 1849. landesherrlich bestätigte Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch ihre, nach Maaßgabe der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 28. März 1863. und 18. Dezember 1867. hierzu ermächtigten Gesellschaftsvorstände darauf angetragen hat, ihr zur theilweisen Deckung der Kosten, welche durch die im §. 6. des unterm 14. Dezember 1868. von Uns genehmigten Nachtrages zu ihrem Statut genannten Bauausführungen schon erwachsen sind und noch erwachsen werden, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen im Betrage von sieben Millionen Thaler zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter den folgenden Bedingungen.

§. 1.

Die in Höhe von 7,000,000 Thaler zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Bezeichnung »Litt. D.« in Apoints von 1000, 500 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar in Apoints zu 1000 Thalern unter Nr. 1. bis 1000. zum Betrage von 1 Million Thalern, in Apoints zu 500 Thalern unter Nr. 1001. bis 5000. zum Betrage von 2 Millionen Thaler, in Apoints zu 100 Thalern unter Nr. 5001. bis 45,000. zum Betrage von 4 Millionen Thaler ausgefertigt und von drei Mitgliedern des Direktoriums und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stammaktien und in Ansehung der von Magdeburg nach Helmstedt, beziehungsweise nach Jerxheim führenden Bahnen auch vor den Inhabern der vermöge landesherrlichen Privilegiums vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. S. 572.) kreirten, mit Litt. A. und B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im ursprünglichen Betrage von 2,367,000 Thalern, sowie der durch Unser Privilegium vom 25. August 1862. (Gesetz-Samml. S. 261.) kreirten, mit »Litt. C. neue Emission« bezeichneten Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im ursprünglichen Betrage von 7,000,000 Thalern ein unbedingtes Vor-

Vorzugsrecht. Den Inhabern der auf Grund der vorerwähnten Privilegien emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung dieser Zinsen werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite sechs Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talons quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation beim Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen, und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1873. ab jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen

lichen Blätter (§. 11.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer dem im §. 6. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

 Das

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Zinsen und Dividende an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien oder Obligationen kreiren, noch neue Darlehen aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zu anderweitigen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmungen.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

Littr. D. № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 7,000,000 Thaler.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Sche-

Schema B.

Talon.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maaßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. in Berlin bei unserer Gesellschaftskasse

die ..te Serie der Zinskupons

zur Prioritäts-Obligation der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

Littr. D. №.....

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Ausgefertigt:

Serie №.....

.....ter Zinskupon

zur

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

Littr. D. №.....

.... **Thaler** .... **Silbergroschen** hat Inhaber dieses vom .... ab in Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Ausgefertigt:

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).